



## Fragestunde der 1. Tagung (19.05. – 21.05.2022) der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

### Fragen:

---

#### Synodaler Dieter Eller

##### 1. Rückfrage zum Regionalgesetz § 2b

(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.

Gerade im ländlichen Raum erscheint es wichtig, dass das Gemeindebüro für die Gemeindeglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter gut erreichbar ist. Hierauf wurde auch im Antrag 86/21 des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim hingewiesen, auf den der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Rahmen der Einbringung verwiesen hat.

Zitat: „Der Absatz 4 des Paragraphen 2b wurde präzisiert, dass Nachbarschaftsräume immer ein gemeinsames Gemeindebüro haben müssen im Sinne einer Organisations- und Verwaltungseinheit, die für den gesamten Nachbarschaftsraum zuständig ist. In der Regel ist diese Verwaltungseinheit auch an einem Standort zentriert, was aber nicht ausschließt, dass in Ausnahmefällen auch Dependancen eingerichtet werden können, zum Beispiel als zeitlich begrenzte Verwaltungszeiten an anderen Orten. Damit wurde auch ein Anliegen des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim aufgegriffen.“

Das Gesetz selbst lässt zwar Ausnahmen zu, definiert diese aber nicht. Ich bitte daher um Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gesetz in ländlichen Regionen die Einrichtung von Dependancen zulässt und welche weiteren Ausnahmen möglich sind.

Da die Nachbarschaftsräume bereits bis Ende 2023 gebildet werden müssen, ist eine umgehende Klärung erforderlich.

##### 2. Rückfrage zum Regionalgesetz § 2c

###### Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Größe der Nachbarschaftsräume nicht definiert. § 2c spricht in diesem Zusammenhang von arbeitsfähigen Verkündigungsteams.

Für die Umsetzung des Gesetzes halte ich es für erforderlich, zu definieren, was unter arbeitsfähigen Verkündigungsteams zu verstehen ist, insbesondere welche Mindestgröße vorausgesetzt wird. Ich bitte um Klarstellung.

---